

Tel.: 361-19587 (Fr. Dr. Ortman)
Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (L)
Vorlage Nr. 18/487

Vorlage für die Sitzung
der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L)
am 05. Februar 2015

„Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luneplate“ in der Stadtgemeinde
Bremerhaven“

A. Sachdarstellung

Der beigefügte Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luneplate“ in der Stadtgemeinde Bremerhaven dient der Umsetzung der Rechtspflichten aus EU-Recht und Bundesrecht.

§ 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (im Folgenden: BNatSchG) normiert die Rechtspflicht, dass die in der Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erklären sind.

Dem will der Senat als Verordnungsgeber nachkommen, indem er nach Maßgabe des § 14 und des § 24 Absatz 4 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1; im Folgenden: BremNatG), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (Brem.GBl. S. 780) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 32 Absatz 2, 20 Absatz 2 und 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, die „Luneplate“ durch Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festsetzt.

Die Luneplate wird im Rahmen des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ als Gebiet DE 2417-401 "Luneplate" im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG und als ein Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2417-370 "Weser bei Bremerhaven" im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG unter Schutz gestellt. Der größte Teil des Gebietes ist zudem durch festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ökologisch aufgewertet

worden. Wegen der vorhandenen ökologisch wertvollen Landschaftsstrukturen der übrigen Gebietsteile, ist auch insoweit eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erforderlich.

Mit der hier beabsichtigten Festsetzung des Vogelschutzgebietes „Luneplate“ als Naturschutzgebiet – zusammen mit dem Bremerhavener Weserwatt vor dem Fischereihafen – wird bei einer Gesamtfläche von rd. 1.400 ha damit gleichzeitig das größte im Lande Bremen befindliche Naturschutzgebiet geschaffen.

Gerade die Größe, Offenheit, Naturnähe und Störungsarmut des Raumes und die Vernetzung der verschiedenen Biotoptypen machen die Bedeutung und damit auch die Schutzwürdigkeit der Luneplate aus. Die vorhandenen Arten und Lebensgemeinschaften sind bereits schutzwürdig, allerdings auf Grund ihrer Gefährdung auch besonders schutzbedürftig, so dass eine dauerhafte Unterschutzstellung als Schutzgebiet gemäß § 14 BremNatG zur Sicherung des Status-quo und zur Erfüllung der Anforderungen aus EU-, Bundes- und Landesrecht unverzichtbar ist.

Das Gebiet umfasst einen herausragenden Teil der Tide-Weser mit einer Vielzahl verschiedener Gewässer und Röhrichten und verfügt über ausgedehntes Marschengrünland. Die Großräumigkeit und Ruhe der Luneplate bedingt nicht nur für den Menschen etwas Besonderes, sondern auch und gerade für die Vogelwelt: In den Röhrichten und Wiesen brüten selten gewordene Vogelarten wie u.a. Rohrweihe, Wasserralle, Krickente, Rotschenkel, sogar Uferschnepfe und Kampfläufer. In den Wattflächen finden sich zu den Rast- und Überwinterungszeiten Tausende von Gastvögeln ein. Hervorzuheben ist insoweit, dass es sich bei der Luneplate um ein international bedeutsames Rastgebiet des Säbelschnäblers und der Weißwangengans handelt.

Mit der gesteuerten Öffnung des Landesschutzdeiches, dem Bau eines Sturmflutsperrwerks und dem Bau des Tidepolders als Kompensationsmaßnahme für verschiedene hafenbezogene Eingriffe ist auf der Luneplate eine besondere Tide-Landschaft mit Brackwasserwattflächen und –prieln hinter dem Landesschutzdeich geschaffen worden, die gefährdeten Wasser- und Watvogelarten sowie Fischen und seltenen Pflanzen einen wertvollen Lebensraum bieten.

Die Unterschutzstellung der Luneplate als Naturschutzgebiet ist im Übrigen auch eine formalrechtliche Voraussetzung für die geplante Errichtung des Offshoreterminals Bremerhaven (OTB). Im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für den OTB kann damit die notwendige Befreiung von den Ge- und Verboten der Schutzverordnung erteilt werden.

Der Entwurf der Verordnung sowie die Begründung sind mit der Senatskanzlei, sämtlichen Senatsressorts sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf des Verordnungstextes rechtsförmlich geprüft.

Es hatte nach Maßgabe von § 21 Absatz 1 BremNatG ein Beteiligungsverfahren der Behörden, deren Belange berührt werden können, gegeben. Zudem fand nach Maßgabe des § 21 Absatz 2 BremNatG eine öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs statt. Die Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist in der anhängenden Tabelle näher aufgeführt (s. Anlage 4).

B. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht. Auch waren keine genderrelevanten Auswirkungen festzustellen; von dem Verordnungsentwurf sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie stimmt dem „Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luneplate“ in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ zu und bittet um Weiterleitung des Entwurfs an den Senat der Freien Hansestadt Bremen zur Beschlussfassung.

Anlagen:

- Anlage 1: „Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luneplate“ in der Stadtgemeinde Bremerhaven“
- Anlage 2: Begründung zum Verordnungsentwurf
- Anlage 3: Karte
- Anlage 4: Tabelle – Prüfergebnis der obersten Naturschutzbehörde nach öffentlicher Auslegung

Entwurf

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luneplate“ in der Stadtgemeinde Bremerhaven

vom

Aufgrund des § 14 und des § 24 Absatz 4 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (Brem.GBl. S. 780) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Absatz 2, § 20 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet NATURA 2000

(1) Aufgrund der hohen Wertigkeit des in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteils in der Stadtgemeinde Bremerhaven für den Vogel- und sonstigen Arten- und Lebensraumschutz wird das Gebiet nach Maßgabe der sich aus der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S.7) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) geändert worden ist, und der sich nach § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen zum Zwecke des Erhaltes der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Schutzgebiet erklärt. Die durch Tide und Brackwasser geprägten Lebensräume der Wesermündung, des Deichvorlandes und des Tidepolders auf der Luneplate mit dem nordöstlich anschließenden extensiv bewirtschafteten Grünlandbereich und dem altarmtypischen Bereich der „Alten Weser“ im Südosten mit speziellen, an diese Verhältnisse angepassten Arten sind aufgrund von Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und aufgrund des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG zu erhalten und zu entwickeln. Die Verpflichtung zum Erhalt und zur Entwicklung der Luneplate soll durch auf den Schutzzweck abgestellte Verbote be-

stimmter, dem Naturschutzgebiet schädlicher Handlungen umgesetzt werden. Dabei wird berücksichtigt, dass im überwiegenden Teil der Luneplate bereits weitreichende naturschutzbezogene Auflagen gelten, die aus Kompensationsregelungen insbesondere für Hafentwicklungsprojekte in Bremerhaven resultieren.

(2) Die Luneplate wird im Rahmen des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ als Gebiet DE 2417-401 "Luneplate" im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG und als ein Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2417-370 "Weser bei Bremerhaven" im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG unter Schutz gestellt.

(3) Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil in der Stadtgemeinde Bremerhaven wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist bei der obersten Naturschutzbehörde im Naturschutzbuch eingetragen und führt die Bezeichnung „Luneplate“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft

im Südosten: ab der östlichen Abdämmung der "Alten Weser" zur "Alten Lune" der Landesgrenze folgend entlang des Nordufers der "Alten Weser", jedoch ohne die Flurstücke 335/2, 486 und 487 der Flur 22 der Gemarkung 2 Geestemünde, an deren Nordgrenze die Schutzgebietsgrenze verläuft, weiter entlang der Landesgrenze am Nordufer des nördlichen Begrenzungsgrabens der Bullenplate und der Nordgrenze der "Kleinen Luneplate" den Landeschutzdeich kreuzend und entlang des Verlaufs der Landesgrenze das Vorland der Tegeler Plate schneidend bis zur Weser;

im Nordwesten: entlang des östlichen Tonnenstrichs des Fahrwassers der Bundeswasserstraße Weser zwischen Weser-km 56,6 bis 65,8, soweit dieser auf bremischem Hoheitsgebiet verläuft, ansonsten entlang der Landesgrenze. Die Lage des östlichen Tonnenstrichs ergibt sich aus der Darstellung in der amtlichen Seekarte des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 17.02.2012, zuletzt berichtigt am 04.04.2014, mit der Nummer 4 (INT 1457), in der jeweils geltenden Fassung, die bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern, bei der obersten Naturschutzbehörde Bremen und der unteren Naturschutzbehörde Bremerhaven während der Dienstzeiten eingesehen und bei den Vertriebs- und Auslieferungsstellen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, 20539 Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 78, bezogen werden kann. Im Mündungsbereich der Geeste knickt die Schutzgebietsgrenze schräg zur Spitze der südlichen Mole der Geeste-Zufahrt ab;

im Osten: von der südlichen Mole der Geeste-Zufahrt nach Südwesten dem Seedeich folgend zunächst entlang des außendeichs gelegenen Deichfußes bis zur Deichung des ehemaligen Lunesiels, dort über den Seedeich zum binnendeichs gelegenen Deichfuß querend, dort wieder nach Südwesten entlang des Deichfußes bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 196/1 und 211/2 ca. 150 m hinter dem Deichknick nach Westen, von dort nach Süden der

Grenze des geplanten Gewerbegebietes Luneplate folgend jeweils entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 196/1, 194/1, 197/2, 197/1, das Flurstück 206/2 schneidend, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 199/2, das Flurstück 205/2 schneidend, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 199/2, das Flurstück 205/2 schneidend, entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 204 und 203, das Flurstück 253/3 schneidend, entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 270/2 und 269/1, das Flurstück 242/2 schneidend, entlang der nordöstlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 264/2 und der östlichen Grenze des Flurstücks 279/3 folgend bis zur Nordostspitze des Gewässers "Alten Weser". Alle genannten Flurstücke sind Teil der Flur 22 der Gemarkung 2 Geestemünde.

(2) Ausgenommen sind Wohnhäuser mit dazugehörenden Gärten.

(3) Der genaue Grenzverlauf des Schutzgebietes ist mit einer schwarzgestrichelten Linie in der dieser Verordnung beigefügten Karte, Maßstab 1 : 10 000, eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenseite der dargestellten Linien. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Diese Verordnung und die beigefügte Karte werden bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – oberste Naturschutzbehörde – und eine Abschrift beim Magistrat der Stadt Bremerhaven – untere Naturschutzbehörde – aufbewahrt. Sie können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

(5) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1 400 ha.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung eines wesentlichen Teils der Luneplate als naturnahe, großräumige und störungsarme mündungsnaher Flusslandschaft der Unterweser, die eine ehemals prägende Landschaftsform der Wesermarschenregion repräsentiert, die andernorts durch wirtschaftliche Nutzung stark überformt wurde und im Rückgang befindlich ist.

(2) Schutzzweck ist weiterhin der Erhalt und die Entwicklung der Lebensraumtypen 1130 "Ästuarien" und 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG.

(3) Schutzgüter sind insbesondere

1. die Weser im Schutzgebiet mit ihren Flachwasserbereichen als Wanderstrecke, Aufwuchsgebiet und Raum zur Anpassung an den Wechsel zwischen Salz- und Süßwasser (Adaptationsraum) der gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Finte, Meer- und Flussneunauge sowie weiterer diadromer Fischarten,

2. die großflächigen Brackwasserwatten als Mauser-, Rast- und Nahrungsgebiet insbesondere für Säbelschnäbler sowie als Rast- und Nahrungsgebiet für weitere Gastvogelarten wie Weißwangengans, Goldregenpfeifer, Pfuhlschnepfe, Sandregenpfeifer, Pfeif- und Krickente sowie Dunkler Wasserläufer,
3. die ausgedehnten Brackwasser- und salzbeeinflussten Schilfröhrichte als Lebensraum für Röhrichtbrüter wie Rohrweihe, Blaukehlchen, Feldschwirl und Schilfrohrsänger,
4. die großräumig offenen, weitgehend baumfreien Grünlandflächen mit hohen Grabenwasserständen, zahlreichen Flachwasserbereichen und Blänken sowie winterlichen Überflutungen auf Teilflächen als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Brutvogelarten wie Kiebitz, Rotschenkel, Feldlerche, Löffel- und Knäkente sowie für Gastvogelarten wie Weißwangen-, Bläss- und Graugans, Silberreiher, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Großer Brachvogel, Löffel- und Pfeifente,
5. die strukturreiche Auenlandschaft als Lebensraumkomplex am Stillgewässer der "Alten Weser" mit Prielstrukturen und Kleingewässern, Röhrichten, Extensivweiden, Brachen und auwaldähnlichen Gehölzstrukturen als Bruthabitat zum Beispiel für Krick-, Löffel- und Reiherente, Eisvogel, Wachtel, Braun-, Schwarz- und Blaukehlchen, Feldschwirl, Grünspecht und als Schlafplatz für Kormorane sowie als Lebensraum verschiedener Amphibien- und Libellenarten und als Teillebensraum für Fledermäuse und Fischotter,
6. die Großräumigkeit, Naturnähe und Störungsarmut des Schutzgebietes als Ganzes mit seiner Verzahnung der tide- und brackwassergeprägten Lebensräume der Wesermündung mit der Kulturlandschaft des offenen Grünlandbereichs und dem Altarm-Landschaftsraum der „Alten Weser“ als Voraussetzung der Lebensraumeignung für Raum beanspruchende und störungsempfindliche Arten der Flussmarschen, Auen und naturnahen Grünländer.

(4) Schutzzweck ist darüber hinaus der Erhalt des für den Landschaftsraum charakteristischen Landschaftsbildes

1. der weiträumig offenen, durch die Unterweser mit ihren Wasserwechselbereichen, Wattflächen und Röhrichten geprägten Ästuar-Lebensräumen,
2. der offenen Kulturlandschaft des Grünlandbereichs und
3. des südöstlich anschließenden Übergangs zur Altarmlandschaft der „Alten Weser“.

(5) Prioritäre Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritäre Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG kommen im Schutzgebiet nicht vor.

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die insbesondere dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen oder die geeignet sind, die Natur zu schädigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere,

1. das Naturschutzgebiet zu betreten, im Naturschutzgebiet zu reiten, mit Landfahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder Fahrzeuge abzustellen;
2. die Gewässer außerhalb der Bundeswasserstraße Weser mit Wasserfahrzeugen zu befahren oder an den Ufern von Gewässern anzulegen;
3. Wasserfahrzeuge im Watt trocken fallen zu lassen;
4. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder sie mutwillig zu stören, oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören oder Tiere auszusetzen;
5. in den Gewässern Stellnetze oder Reusen aufzustellen;
6. Pflanzen einschließlich Gehölze einzubringen, zu entfernen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen;
7. Hunde frei laufen zu lassen, außer im Rahmen der zulässigen Jagdausübung;
8. zu baden, offenes Feuer zu entfachen, insbesondere die Vegetationsdecke abzubrennen, zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
9. Abfälle aller Art wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen;
10. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme oder Modellboote sowie Lenkdrachen;
11. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Masten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, zu errichten oder zu verändern;
12. Schilder oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz, den Verkehr oder vor Ort ausgeübtes Gewerbe beziehen, sowie Werbeeinrichtungen aufzustellen oder zu betreiben;
13. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder das Bodenrelief, insbesondere Mulden, die nicht durch

Viehtritt entstanden sind, und Senken sowie Gewässer aller Art zu verändern;

14. die erforderliche Räumung oder Krautung von Gewässern in der Zeit vom 15. November bis 31. August durchzuführen. Die erforderlichen Arbeiten dürfen innerhalb einer Räumperiode nur von einer Seite des Grabens aus vorgenommen werden. Der Einsatz von Grabenfräsen ist unzulässig;
15. Maßnahmen vorzunehmen, die eine Entwässerung des binnenseitigen Gebietes über den am... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens) vorhandenen Zustand hinaus zur Folge haben können oder eine Absenkung des Wasserstandes verursachen können;
16. Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden, außer zur gezielten Bekämpfung von erheblichem Auftreten die Beweidung beeinträchtigender Kräuter;
17. Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien, Gärreste, Trockenkot oder Abwässer aufzubringen;
18. mineralische stickstoffhaltige Düngemittel aufzubringen;
19. das Grünland umzubrechen, Nach- oder Reparatursaat durchzuführen sowie Grünland in eine andere Nutzungsform umzuwandeln;
20. im Binnenland in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni eines jeden Jahres, im Deichvorland in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni eines jeden Jahres das Grünland zu mähen, zu schleppen, zu walzen, zu striegeln oder zu düngen, soweit diese Maßnahmen nicht nach den Nummern 17 und 18 generell verboten sind;
21. in der Zeit vor dem 15. Juni eines jeden Jahres das Grünland mit mehr als zwei Tieren je Hektar zu beweiden;
22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

(3) Die am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens) bestandskräftigen und von ihrem Regelungsinhalt weitergehenden, die Flächenbewirtschaftung einschränkende Regelungen durch öffentlich-rechtliche Genehmigungsakte, insbesondere Planfeststellungsbeschlüsse, bleiben durch die Verbote der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 5

Beseitigung baulicher Anlagen

Sofern der Schutzzweck es erfordert, kann die untere Naturschutzbehörde anordnen, dass der Eigentümer eine rechtswidrig errichtete bauliche Anlage innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden, angemessenen Frist entschädigungslos beseitigt.

§ 6 Zulässige Handlungen

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen zugelassen:

1. die landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der Verbote nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 bis 5 und 7 bis 22 sowie die Errichtung von Fangeinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere und von Zäunen, das Betreten von Grundstücken durch Eigentümer, sonstige Berechtigte und deren Beauftragte;
2. die Ausbringung von Stallmist und Phosphor-Kali-Dünger mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni;
3. die Mahd von Grünland mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde im Deichvorland vor dem 1. Juni und im Binnenland vor dem 15. Juni;
4. die Beweidung oder Mahd von Röhricht mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen des Naturschutzes sowie der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, die der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes oder der Umweltbildung dienen und mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Weser als Bundeswasserstraße und von Schifffahrtszeichen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes, des Schutzzweckes gemäß § 3 und unter Beachtung der Ziele und Maßnahmen des integrierten Bewirtschaftungsplanes Weser;
7. das Setzen von festen Schifffahrtszeichen im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde;
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung, soweit sie nicht durch § 4 Absatz 2 Nummer 14 eingeschränkt wird, sowie die ordnungsgemäße Erhaltung der Deiche sowie sonstiger Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen. Können z. B. aus Witterungsgründen Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nicht in der Zeit vom 1. September bis 14. November durchgeführt werden, ist die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen bis zum 30. November zulässig, sofern in Folge milder Witterungsbedingungen die Wasserlebewesen noch nicht in der winterlichen Ruhephase sind. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, ist eine Abstimmung für diese Gewässer bis zum 30. November nicht erforderlich. Zulässig ist ferner die Räumung und Krautung des sogenannten Sielkanals im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 31. August, innerhalb des Tidepolders nach vorheriger Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde, soweit dies zur Be- und Entwässerung auch des außerhalb des Naturschutzgebietes gelegenen Einzugsbereichs notwendig ist;
9. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Stellen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, insbesondere durch die Feuerwehr, den Rettungsdienst, den Katastrophenschutz, das

Staatliche Fischereiamt Bremerhaven, das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven und die Polizei im akuten Notfall sowie bei anlassabhängigen Kontrollen, wobei die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen ist; ferner das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes, soweit es zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben unvermeidbar ist und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt;

10. das Betreten, die Benutzung und Unterhaltung aller Wege, die in der dieser Verordnung beigefügten Karte eingezeichnet sind, soweit es die Eigentümer gestatten, sowie die Anlage neuer Wege, deren Nutzung und Unterhaltung, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist und mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde erfolgt;
11. die ordnungsgemäße Unterhaltung der sonstigen Wege und Überfahrten auf landwirtschaftliche Flächen, soweit sie nicht dem Schutzzweck nach § 3 entgegensteht; außer in unbedeutenden Fällen, ist die untere Naturschutzbehörde vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
12. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung der öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen, Daten- und Telekommunikationsleitungen sowie Versorgungsleitungen für die Schifffahrtszeichen im Rahmen der vorhandenen Trassen unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3; die oberste Naturschutzbehörde ist vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten; soweit Störfälle unverzügliches Handeln erfordern, ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen;
13. die Bisambekämpfung im Rahmen artenschutzrechtlicher Bestimmungen;
14. die Ausübung der Jagd im Rahmen jagdrechtlicher Bestimmungen;
15. die Ausübung der Erwerbsfischerei in der Weser sowie die Angelfischerei und die Ausübung des Stockangelrechts nördlich des ehemaligen Lunesiels im Rahmen der fischereirechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 2 Nummer 5.

§ 7

Befreiungen; Ausnahmen; Nebenbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 33 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege auf Antrag Befreiungen erteilen.
- (2) Ausnahmen können unter den Voraussetzungen der § 33 Absatz 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 34 Absätze 3 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz von der obersten Naturschutzbehörde zugelassen werden.
- (3) Die Entscheidungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr

Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstiger Berechtigter, den nach § 1 geschützten Landschaftsteil und seine Bestandteile in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt. Maßnahmen, die der Verkehrssicherungspflicht dienen, sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen oder Sachen sind ohne Herstellung des Benehmens mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die zuständige Polizeidienststelle und die untere Naturschutzbehörde sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder Gebot nach §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt oder gegen §§ 6 und 8 verstößt,
2. einer Nebenbestimmung nach § 7 Absatz 2 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

§ 10 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen verpflichten, wenn der Weiterbestand des geschützten Landschaftsteils und seiner Bestandteile beeinträchtigt und die Maßnahme angemessen und zumutbar ist.

(2) Wenn eine solche Maßnahme nach Absatz 1 dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, kann ihm gegenüber eine Duldungsverfügung ergehen.

§ 11 Wiederherstellung

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der nach § 4 verbotene Handlungen vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie

möglich wiederherzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

(2) Die Beseitigung von Veränderungen nach Absatz 1 entbindet nicht von der Verpflichtung, nach § 41 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder eine Ersatzzahlung zu leisten.

§ 12 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Naturschutzbehörde.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung

zum Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luneplate“ in der Stadtgemeinde Bremerhaven

I. ALLGEMEINES

Der Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luneplate“ in der Stadtgemeinde Bremerhaven dient der Umsetzung der Rechtspflichten aus EU-Recht und Bundesrecht.

§ 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes normiert die Rechtspflicht, dass die in der Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und dass die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erklären sind.

Dem kommt der Senat als Verordnungsgeber nach, indem er nach Maßgabe des § 14 und des § 24 Absatz 4 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (BremGBl. S. 780) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Absatz 2, 20 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, das maßgebliche Gebiet „Luneplate“ durch Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festsetzt. Ein gleichwertiger Schutz kann durch andere Lösungen, z. B. durch vertragliche Vereinbarungen, allein nicht erreicht werden.

Die Luneplate wird im Rahmen des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ als Gebiet DE 2417-401 "Luneplate" im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG und als ein Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2417-370 "Weser bei Bremerhaven" im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG unter Schutz gestellt.

Die Erklärung des in der Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteiles Luneplate in der Stadtgemeinde Bremerhaven zum Naturschutzgebiet gemäß §§ 14, 24 Absatz 4 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) ist damit erforderlich, um die hier vorhandenen, ökologisch wertvollen Landschaftsstrukturen, insbesondere den offenen Landschaftsraum mit seinen großräumigen und weitgehend störungsarmen Tidelebensräumen und Grünland-Graben-Arealen auch als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 langfristig zu erhalten und zu entwickeln. Der hohe Schutzstatus trägt der hohen Wertigkeit des Gebietes sowie den Anforderungen der europäischen Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) und Vogelschutz-Richtlinie und deren nationaler Umsetzung in Bundes- und Landesrecht Rechnung.

Gerade die Größe, Offenheit, Naturnähe und Störungsarmut des Raumes und die Vernetzung der verschiedenen Biotoptypen machen die Bedeutung und damit

auch die Schutzwürdigkeit der Luneplate aus. Die vorhandenen Arten und Lebensgemeinschaften sind bereits schutzwürdig, allerdings auf Grund ihrer Gefährdung auch besonders schutzbedürftig, so dass eine dauerhafte Unterschutzstellung als Schutzgebiet gemäß § 14 und § 24 Abs. 4 BremNatG zur Sicherung des Status-quo und zur Erfüllung der Anforderungen aus EU-, Bundes- und Landesrecht unverzichtbar ist.

Das Gebiet umfasst einen herausragenden Teil der Tide-Weser mit einer Vielzahl verschiedener Gewässer und Röhrichten und verfügt über ausgedehntes Marschengrünland. Die Großräumigkeit und Ruhe der Luneplate bedingt nicht nur für den Menschen etwas Besonderes, sondern auch und gerade für die Vogelwelt: In den Röhrichten und Wiesen brüten selten gewordene Vogelarten wie u.a. Rohrweihe, Wasserralle, Krickente, Rotschenkel, sogar Uferschnepfe und Kampfläufer. In den Wattflächen finden sich zu den Rast- und Überwinterungszeiten Tausende von Gastvögeln ein. Hervorzuheben ist insoweit, dass es sich bei der Luneplate um ein international bedeutsames Rastgebiet des Säbelschnäblers und der Weißwangengans handelt.

Die Luneplate gliedert sich im Wesentlichen in folgende Landschaftsstrukturen:

- Teile der Weser mit Seitenräumen, Flachwasserbereichen, ausgedehnten Brackwasserwatten, Tideröhrichten und -gewässern sowie eingestreuten überwiegend extensiv genutzten Vordeichsgrünländern;
- den Tidepolder mit Prielsystemen und Tidegewässern, Brackwasserwatten und -röhrichten sowie ausgedehnten salzbeeinflussten Röhrichten und vereinzelt Weidengebüschen;
- ein ausgedehntes, extensiv genutztes Grünland-Graben-Areal einschließlich der extensiv beweideten Tidepolderverwaltung und Teilen des Vorlandes;
- den Übergang vom Grünland-Graben-Areal über Extensivweiden, Feuchtbrachen und Röhrichten mit Prielen und Kleingewässern sowie Gehölzinseln und Auwaldstrukturen zum Altarm "Alte Weser".

Der Bereich soll auch für die Bürgerinnen und Bürger, soweit es mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck dieser Schutzgebietsverordnung vereinbar ist, erlebbar bleiben. Daher sind in der Schutzgebietskarte, die dieser Verordnung beigelegt ist, diejenigen Wege dargestellt, die für Bürgerinnen und Bürger nutzbar sind. Die Nutzbarkeit ist jedoch davon abhängig, dass die Eigentümer es gestatten. Eine Wegesperrung kann zeitweise aus Schutzgründen, z. B. während der Brutzeit o.ä., erforderlich werden und erfolgen. Die Karte wird bei der obersten und unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt.

II. EINZELBEGRÜNDUNGEN

Zu § 1 (Erklärung zum Schutzgebiet NATURA 2000)

In § 1 der Verordnung erfolgt in Umsetzung von EU-Recht und der Rechtspflichten aus § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz die Festsetzung des Natura 2000-Gebietes als Naturschutzgebiet. Der in § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes normierten Rechtspflicht, dass die in der Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und dass die nach Artikel 4 Ab-

satz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erklären sind, wird hier mit der Wahl der Schutzkategorie eines Naturschutzgebietes nachgekommen.

Das in § 1 geregelte Schutzkonzept für den unter Schutz zu stellenden Landschaftsteil sieht vor, dass das Gebiet als Lebensraum für schützenswerte Tiere und Pflanzen erhalten und entwickelt wird. Konkrete Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden im Rahmen eines integrierten Pflege- und Managementplanes durch geeignete Maßnahmen umgesetzt, die die Anforderungen von NATURA 2000 im Schutzgebiet mit den hier großräumig festgelegten Kompensationsmaßnahmen fachlich sinnvoll verknüpft. Zentrale Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden bereits über die bestehenden dauerhaften Kompensationsregelungen verwirklicht, so dass weitergehende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung im Naturschutzgebiet nicht vorgesehen sind.

Zu § 2 (Schutzgegenstand)

§ 2 der Verordnung normiert die verbindlichen Gebietsabgrenzungen des Naturschutzgebietes. Dabei ist die Abgrenzung des Gebietes nach § 2 der Verordnung unter Berücksichtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Luneplate“ und des FFH-Gebietes "Weser bei Bremerhaven" vorgenommen worden. Der vorgesehene Grenzverlauf umfasst das Vogelschutzgebiet „Luneplate“ vollständig, die naturschuttfachlich wertvollsten Seitenraum-, Flachwasser-, Watt- und Uferbereiche des FFH-Gebietes „Weser bei Bremerhaven“ sowie östlich angrenzende wertvolle Grünland- und Auenstrukturen an der Alten Weser.

Bei der Abgrenzung wurde im Wesentlichen die im Jahr 2010 durch Gebietsübertragung der Luneplate vom Land Niedersachsen an das Land Bremen veränderte Landesgrenze zugrunde gelegt und östlich die aktuell geplante Abgrenzung des geplanten Gewerbegebietes "Luneplate".

Weserseitig wurde zusätzlich dann der östliche Tonnenstrich des Fahrwassers der Bundeswasserstraße Weser zwischen –km 56,6 bis 65,8 der Abgrenzung zugrunde gelegt, soweit sich der Tonnenstrich auf bremischem Hoheitsgebiet befindet, ansonsten entlang der Landesgrenze. Es wird die Lage des östlichen Tonnenstrichs zugrunde gelegt, die sich aus der Darstellung in der amtlichen Seekarte des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 17.02.2012, zuletzt berichtigt am 04.04.2014, mit der Nummer 4 (INT 1457), in der jeweils geltenden Fassung ergibt, die bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern, bei der obersten Naturschutzbehörde Bremen und der unteren Naturschutzbehörde Bremerhaven während der Dienstzeiten eingesehen und bei den Vertriebs- und Auslieferungstellen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, 20539 Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 78, bezogen werden kann. Dieses Rechtsetzungsinstrument der dynamischen Verweisung auf die Karte in der jeweils geltenden Fassung - unter Benennung des Datums der Ursprungsfassung der Karte und der amtlichen Nummer - bewirkt, dass zeitlich spätere Änderungen der Seekarte und auch ggf. der amtlichen Nummer gerade keine Anpassung dieser Schutzverordnung nach sich ziehen.

Zu § 3 (Schutzzweck)

Die Unterschutzstellung soll der Erhaltung und Entwicklung der Luneplate als mündungsnaher Flusslandschaft der Unterweser dienen. Die Luneplate ist wie in § 1 geregelt gleichzeitig Teil des kohärenten Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und ist mit dem niedersächsischen FFH-Gebiet "Unterweser" (DE 2316-331; 203) sowie dem EU-Vogelschutzgebiet "V 27 Unterweser" (DE 2617-401) verknüpft.

Die Luneplate repräsentiert mit der Großräumigkeit, Störungsarmut und Naturnähe ihrer ungenutzten und von Ebbe und Flut sowie Brackwasser geprägten Tidelebensräume sowie mit der offenen Kulturlandschaft des Marschengrünlandes einen stark im Rückgang befindlichen, ehemals weit verbreiteten Landschaftstyp der Wesermarschenregion, den es in seinen verbliebenen Resten als Landschaftskomplex zu erhalten und zu entwickeln gilt.

Die einzeln aufgeführten Schutzzwecke beziehen sich jeweils auf die faktisch vorhandenen oder durch verbindlich festgesetzte Kompensationsmaßnahmen zu entwickelnden Naturgegebenheiten und die Schutzerfordernisse entsprechend den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes.

Nach § 32 Absatz 3 BNatSchG soll in der Schutzgebietsverordnung dargestellt werden, ob gemäß FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Dieses wird mit Absatz 5 klargestellt.

Zu § 4 (Schutzbestimmungen)

Es werden in § 4 die im Geltungsbereich der Verordnung zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Schutzbestimmungen im Einzelnen dargestellt.

Zu § 4 Absatz 1

In § 4 Absatz 1 wird eine Generalklausel aufgenommen, nach der alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten sind. Das sind insbesondere die in Absatz 2 im Einzelnen genannten Handlungen.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 1

Ein grundsätzliches Betretungsverbot ist für die Gewährleistung des Schutzzweckes unerlässlich. Störungen und Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt durch den Menschen sollen durch dieses Verbot soweit wie möglich vermieden werden. Eine Beruhigung des Gebietes ist für den angestrebten Schutzzweck, insbesondere in Bezug auf die vorkommenden Rast- und Brutvögel, von hoher Bedeutung.

Davon ausgenommen werden gemäß § 6 Nummer 10 das Betreten der Wege, die in der dieser Verordnung beigefügten Karte eingezeichnet sind, soweit es die Eigentümer gestatten, und gemäß § 6 Nummer 1 die Grundeigentümer, sonstige Berechtigte und deren Beauftragte sowie Unterhaltungspflichtige gemäß § 6

Nummer 6, 8, 11 und 12. Erlaubt sind zudem Betretungen im Rahmen von Notfällen gemäß § 6 Nummer 9, der Ausübung von Jagd und Fischerei gemäß den Nummern 14 und 15 sowie im Rahmen von Maßnahmen des Naturschutzes gemäß § 6 Nummer 5 mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Das generelle Befahrensverbot in Nummer 1 gilt für Landfahrzeuge aller Art. Auf den Verkehr von Wasserfahrzeugen wird in Nummer 2 Bezug genommen.

Zu § 4 Absatz 2 Nummern 2 bis 11

Das Verbot der in den Nummern 2 bis 11 aufgeführten Handlungen ist für die Gewährleistung des Schutzzweckes, insbesondere der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes sowie der hier vorkommenden Lebensräume und -gemeinschaften unerlässlich.

Die Nummern 2 und 3 sollen wasserseitige Störungen insbesondere der empfindlichen Vogelwelt der Binnengewässer, Ufer und Wattflächen ausschließen. Bootsfahrten im Zusammenhang mit Maßnahmen des Naturschutzes einschließlich von Erfassungen des Zustandes von Natur und Landschaft sowie zur nicht störenden Umweltbildung sind gemäß § 6 Nummer 5 mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde zulässig.

Mangels Regelungskompetenz des Landesverordnungsgebers für das Befahren der Bundeswasserstraßen beschränkt sich die Regelung in den Nummern 2 und 3 auf Gewässer außerhalb der Bundeswasserstraße Weser: Die Weser steht im Eigentum des Bundes und ist gemäß § 1 Abs. 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes und Anlage 1 zum Bundesgesetz eine Binnenwasserstraße. Normiert ist in § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes, dass jedermann im Rahmen der Vorschriften des Schifffahrtsrechts die Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen befahren darf. Nach § 5 Satz 3 Bundeswasserstraßengesetz kann das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten nur durch Rechtsverordnung, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlässt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist. Eine derartige Befahrensregelung kann somit nicht Gegenstand dieser Landesverordnung sein. Die oberste Naturschutzbehörde beabsichtigt aber, eine Befahrensregelung zu erwirken, um erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu vermeiden, die insbesondere durch Lärmstörungen durch den Verkehr von Luftkissen-, Tragflächen- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen, von Wasserflugzeugen und Flugbooten sowie von wassersportlichen Veranstaltungen auf dem Wasser ausgehen können. Die übliche Frachtschiffahrt ist dagegen verträglich.

§ 4 Nummer 4 dieser Verordnung folgt dem Verbotstatbestand für den allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Nummern 4 und 5 verbieten das Angeln, Fischen, Aufstellen von Reusen und Stellnetzen im Schutzgebiet, um Störungen insbesondere der empfindlichen Vogelwelt auszuschließen. Aufgrund von Kompensationsmaßnahmen für die Erweiterungen des Containerterminals in Bremerhaven (CT 4) besteht auf der Luneplate bereits ein generelles Fischerei- und Angelverbot auf der Tegeler Plate und vom

Weserufer aus. Dies gilt für das südwestliche Weserufer bis zum ehemaligen Lunesiels (alte Landesgrenze) und schließt die üblicherweise vom Ufer betriebene Stellnetz- und Reusenfischerei ein. Eine Einschränkung der Erwerbsfischerei im Naturschutzgebiet sowie der Angelfischerei und Ausübung des Stockangelrechtes vom Weserdeich nördlich des ehemaligen Lunesiels ist dagegen naturschutzfachlich nicht erforderlich und ist daher in § 6 Nummer 15 als zulässige Handlung normiert.

§ 4 Nummer 6 verbietet die Beschädigung, Beseitigung, Beeinträchtigung und das Einbringen von Pflanzen. Als zulässige Handlungen sind dagegen in § 6 normiert: Die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 6 Nummer 1, 3 und 4 und die zur Erhaltung der Offenheit naturschutzfachlich erwünschte Beseitigung von aufwachsenden Gehölzen gemäß § 6 Nummer 5 und an Grabenrändern des Grünland-Graben-Areals im Rahmen der Gewässerunterhaltung gemäß § 6 Nummer 8. Die bundesgesetzliche Verbotsnorm des § 39 Absatz 5 BNatSchG ist zu beachten.

Die Nummern 7, 8 und 10 dienen der Vermeidung von Scheuchwirkungen auf die Tierwelt aufgrund von Störungen wie beispielsweise durch Tonwiedergabegeräte, Flugmodelle (z. B. Modellflugzeuge und Multicopter) und unbemannte Luftfahrtsysteme oder Modellboote sowie Lenkdrachen und fördern das ruhige Landschaftserleben im Gebiet.

Nummer 9 soll im Wesentlichen sicherstellen, dass Verunreinigungen der Flächen im Schutzgebiet unterbleiben. Vom Abfallbegriff ausgenommen sind Futterreste, die bei der Fütterung der Nutztiere mit im Gebiet gewonnenem Grundfutter anfallen können und für Düngungszwecke breitflächig im Gebiet ausgebracht werden.

Die Nummern 11 und 12 dienen dem Schutz von Naturnähe und Landschaftsbild im Schutzgebiet. Unter das Verbot der Nummer 11 fallen keine Stangen oder ähnliche Einrichtungen zur Überleitung von Strom für Elektrozäune.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 13

Die Grundflächen im Schutzgebiet sollen weitgehend vor Veränderungen der Bodenstruktur und des Bodenreliefs bewahrt werden, um die an diese spezifischen Bedingungen angepassten Tiere und Pflanzen nachhaltig zu schützen. Die Entnahme von Bodenproben zur Ermittlung der Bodengehalte wesentlicher Pflanzennährstoffe muss im Rahmen der Einhaltung der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft regelmäßig und wiederkehrend erfolgen und ist grundsätzlich privilegiert.

Erkundungsbohrungen u. ä. können je nach Örtlichkeit und Jahreszeit den Schutzzweck erheblich beeinträchtigen und können daher nicht grundsätzlich freigestellt werden.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 14

Diese Regelung konkretisiert § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Zum Schutz der Lebensgemeinschaften der Gräben (Amphibien- und Fischschutz) sind im Winter sowie in der Hauptwachstumszeit die Räumung bzw. Krautung der Gräben und Fleete untersagt. Die Arbeitsgeräte dürfen aufgrund dieser Regelung die Räumung und Krautung der Gewässer nur jeweils von einer Grabenseite aus vornehmen. Hierbei können jedoch die Gräben in ihrer gesamten Breite geräumt

werden, der Aushub kann gleichfalls auf beiden Grabenseiten abgelegt werden. Die Ablagerung bzw. Verteilung des Grabenaushubs (ausgenommen in natürliche Senken) stellt keine Veränderung des Bodenreliefs in Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 13 dar. Die Gewässer erfüllen für das gesamte Gebiet bzw. für Teilgebiete die Be- und Entwässerungsfunktion. Deren Aufrechterhaltung ist auch im Sinne des Naturschutzes notwendig.

Zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung ggf. notwendiger Gehölzrückschnitt ist in dieser Verordnung keine Regelung getroffen; der Gehölzrückschnitt kann daher gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Der Einsatz der Grabenfräse oder vergleichbarer Geräte (z.B. Lotmaschine) ist wegen der dadurch verursachten hohen Verletzungsgefahr herausgeschleuderter Tiere unzulässig.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 15

Ziel in Bezug auf den binnenseitigen Gebietswasserhaushalt ist die Erhaltung des Status quo, der insbesondere von Kompensationsfestsetzungen der Planfeststellungsbeschlüsse der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest für die Erweiterung des Containerterminals in Bremerhaven (CT 4) und für den Bau einer hafenbezogenen Wendestelle bestimmt wird.

Gemäß dieser Kompensationsfestsetzungen erfolgt die Zu- und Entwässerung des Grünlandbereiches über das im Deich gelegene Sturmflutsperrwerk, das den Tideeinfluss der Weser im Tidepolder der Luneplate ermöglicht, über den Sielkanal im Tidepolder und über zwei folgende Zuggräben, in denen ein maximaler Grabenwasserstand von NN +1,20 m erreicht werden kann. Über Windschöpfräder kann von hier in die Gräben der angeschlossenen fünf Teilpolder des Grünlandbereiches aus diesem Zuggrabensystem zugewässert werden. Die Entwässerung erfolgt ebenfalls auf diesem Weg. Die jahreszeitlich und teilraumbezogen angepassten Stauhöhen wurden gemäß den genannten Planfeststellungen in nachlaufenden Ausführungsplanungen konkret bestimmt. Sie liegen zwischen NN +1,40 m und NN +0,90 m und werden in der integrierten Pflege- und Managementplanung für die Luneplate auf der Grundlage von Erfahrungen aus dem Gebietsmanagement sorgfältig geprüft und ggf. an die Erfordernisse der Kompensation und der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete angepasst.

Schon eine geringfügige Änderung des Wasserregimes kann hier die empfindlichen, feuchteabhängigen Biotoptypen verändern. Wasserstandsabsenkungen gefährden zum Beispiel das Nass- und Feuchtgrünland mit seinen typischen Pflanzengesellschaften und Brutvogelarten, die Röhrichtbestände sowie die Grabenbiozösen.

Der Tidepolder ist so konzipiert, dass zur Entwicklung tidegeprägter Lebensräume Normaltiden (Hochwasser NN + 1,96 m, Niedrigwasser NN - 1,98 m) ungehindert in den Tidepolder einströmen können. Zum Schutz des Hinterlandes erfolgt die Steuerung des Sturmflutsperrwerkes so, dass dieses bei höheren Weserwasserständen als NN + 2,50 m geschlossen ist.

Über den Sielkanal im Tidepolder und ein Tideschöpfwerk in der südlichen Tidepolderverwaltung erfolgt die Steuerung der Zu- und Entwässerung der südöstlich des Schutzgebietes gelegenen und landwirtschaftlich genutzten Dedesdorfer Marsch. Diese ist – auch gemäß der genannten Planfeststellungen - jederzeit funktionsfähig zu erhalten.

Die Zuständigkeiten für die verschiedenen Wasserbauwerke liegen bei bremenports als Kompensationsverpflichtete (Sperrwerk, Ein- und Auslaufbauwerke der Teilflächen im Grünlandbereich) und beim Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune (Tideschöpfwerk, Stau Alte Weser, Staue in den Zuggräben).

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 16 bis 22

Die Schutz- und Erhaltungsziele können nur dann erreicht werden, wenn das Grünland als Lebensraum für die zu schützenden Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.

Das Schutzgebiet umfasst umfangreiche bestehende Kompensationsflächen auf der Luneplate, die sich in stadtbremischem Eigentum befinden und auf denen aufgrund von Planfeststellungsbeschlüssen bereits Maßnahmen zur Regelung der landwirtschaftlichen Nutzung getroffen wurden.

Das in § 4 Nr. 16 normierte Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln begründet sich darin, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erheblichen Beeinträchtigungen der nach dieser Verordnung zu schützenden Tiere und Pflanzen führen und damit dem Schutzzweck widersprechen würden. So sind viele Bodenorganismen, z. B. Wiesenschnakenlarven, denen ein Insektizideinsatz gilt, wichtige Nahrungsgrundlage von Wiesenvögeln und deren Jungen. Herbizide verändern die Vegetationszusammensetzung erheblich.

In § 4 Nr. 17 und 18 ist das Aufbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalen, Gärresten, Trockenkot oder Abwässern sowie von mineralischen Düngemitteln verboten, da diese Handlungen zu einer starken Nährstoffanreicherung der Böden führen, die dem angestrebten Erhalt und der Entwicklung einer marschentypischen mesophilen Grünlandvegetation entgegen stehen.

Das in § 4 Nr. 19 geregelte Verbot der Umwandlung des Grünlandes in andere Bodennutzungsformen ist erforderlich, da durch Grünlandumbruch die obersten Bodenschichten gestört, standortgerechte Pflanzenarten entfernt und die Artenvielfalt zugunsten weniger, für den Naturschutz uninteressanter eingesäeter Grasarten vermindert werden. Außerdem verliert der Boden durch diese Maßnahmen die Stocherfähigkeit für nahrungssuchende Watvögel. Kleinräumige Unterschiede im Bodenrelief und damit auch im Wasser- und Nährstoffhaushalt würden nivelliert.

Ebenfalls zum Schutz einer artenreichen Grünlandvegetation werden in der Verbotsnorm des § 4 Nr. 19 Nach- und Reparatursaatens im Grundsatz ausgeschlossen. Sie können im begründeten Einzelfall jedoch insbesondere gemäß § 6 Nummer 5 zugelassen werden z. B. um eine erwünschte Qualität der Grasnarbe z. B. nach Viehtritt im Bereich von Tränkestellen o. ä. zu erhalten.

Die Normierung der zeitlichen Einschränkung der Grünlandbewirtschaftung in § 4 Nummer 20 und 21 bewirkt eine weitgehende Bewirtschaftungsruhe während der Brutzeit der Wiesenvögel auf diesen, für diese Artengruppe besonders wichtigen Flächen. Aufgrund der im Deichvorland durch Tideeinfluss erschwerten Bewirtschaftung einerseits und einer geringeren Bedeutung der hier kleinflächigeren Grünlandflächen für den Wiesenvogelschutz andererseits, ist es mit den Schutzzielen der Verordnung vereinbar, die Bewirtschaftungsruhe hier zeitlich kürzer zu

fassen als im Binnenland. Dies entspricht hier auch der erprobten Praxis der Umsetzung von Kompensationsauflagen.

Da gentechnisch veränderte Organismen ein unkalkulierbares Risiko für die Lebewesen im Schutzgebiet darstellen, sind sie in § 4 Nr. 22 verboten.

Zu § 4 Absatz 3

Im Schutzgebiet befinden sich bereits vor Erlass dieser Verordnung großräumig Flächen, deren Nutzung durch öffentlich-rechtliche Genehmigungsakte, z.B. Planfeststellungsbeschlüsse, einem bestimmten Gestaltungs- oder Nutzungsregime unterworfen worden ist (u. a. Kompensationsflächen). Dieser Absatz 3 stellt damit klar, dass die mit diesen Genehmigungsakten ausgesprochenen Bewirtschaftungsvorschriften - auch und gerade soweit sie weitergehend sind, also stärkere Bewirtschaftungsauflagen enthalten als die in den Schutzbestimmungen dieser Verordnung vorgesehenen Einschränkungen - auch weiterhin ihre Geltung behalten und diese Schutzgebietsverordnung nicht in diese eingreift.

Zu § 5 (Beseitigung baulicher Anlagen)

Von baulichen Anlagen gehen Störungen aus, die das Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können. Soweit diese rechtswidrig errichtet worden sind, ist zur Erreichung des Schutzzweckes die der obersten Naturschutzbehörde eingeräumte Ermächtigung notwendig. Die wasser- und bauordnungsrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

Zu § 6 (Zulässige Handlungen)

Zu § 6 Nummer 1

Eine extensive Nutzung des Grünlandes unter Beachtung der Verbote nach § 4 ist wesentliche Voraussetzung zur Erreichung des Schutzzweckes. Dabei kann eine landwirtschaftliche Nutzung nur stattfinden, wenn die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummern 1 und 6 hierfür nicht gelten. Der Ordnungsgeber geht hierbei davon aus, dass die Bewirtschaftung der Flächen unter dem Gesichtspunkt der guten fachlichen Praxis standortangepasst erfolgt und die Schutzgüter im Gebiet keine nachteiligen Auswirkungen erfahren.

Im Schutzgebiet ist gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 11 die Errichtung baulicher Anlagen aller Art verboten. Die Errichtung von Fangeinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere oder von Zäunen soll zulässig bleiben.

Zu § 6 Nummer 2

Die Düngung mit Stallmist und ggf. mit Phosphor und Kali hat in vielen Fällen eine positive Wirkung insbesondere zur Entwicklung einer artenreichen Grünlandvegetation und für Wiesenvögel. Das Ausbringen ist aber in besonderem Maße auf trockene Witterung und die damit einhergehende gute Befahrbarkeit der Flächen angewiesen. Im begründeten Einzelfall kann dies auch während der Brutzeit der

Wiesenvögel zugelassen werden, sofern aufgrund des Entwicklungsstandes der Grünlandvegetation, der Befahrbarkeit der Flächen und des Brutfortschritts der Wiesenvögel keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes zu erwarten ist.

Zu § 6 Nummer 3

Einer gegenüber dem Verbot des § 4 Absatz 2 Nummer 20 vorgezogenen Mahd kann im begründeten Einzelfall zugestimmt werden, wenn dies vom Bewirtschafter der Fläche gewünscht wird und der Brutfortschritt der Wiesenvögel keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes erwarten lässt.

Zu § 6 Nummer 4

Zum Erhalt einer strukturreichen Landschaft z. B. in Bereichen, in denen Grünlandflächen und Röhricht räumlich eng verzahnt auftreten, kann ein Zurückdrängen von Röhricht durch eine gezielte Beweidung oder Mahd mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde unter bestimmten Voraussetzungen naturschutzfachlich erwünscht sein. Dies betrifft wertvolle Ästuargrünländer im Vorland, den Entwicklungsbereich „Alte Weser“, Teile der Tegeler Plate und des Tidepolders. Konkretisierungen hierzu enthält der integrierte Pflege- und Managementplan Luneplate.

Zu § 6 Nummer 5

Zu den zulässigen Maßnahmen des Naturschutzes zählen insbesondere alle Maßnahmen, die gemäß des integrierten Pflege- und Managementplanes Luneplate der Gebietsentwicklung im Sinne der festgelegten Kompensationsziele und Erhaltungszielen von Natura 2000 dienen, sowie Maßnahmen der Umweltbildung, die unter Beachtung des Schutzzweckes durchgeführt werden.

Zu § 6 Nummer 6

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Weser als Bundeswasserstraße und von Schifffahrtszeichen ist eine Hoheitsaufgabe des Bundes und regelt sich nach § 8 des Bundeswasserstraßengesetzes: Wenn es die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands der Bundeswasserstraße erfordert, gehören zur Unterhaltung besonders die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern. Bei der Unterhaltung ist jedoch auch den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren.

Entsprechend ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Weser gemäß § 6 Nummer 6 dieser Verordnung grundsätzlich eine zulässige Handlung. Der Schutzzweck gemäß § 3 und die Ziele und Maßnahmen des mit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion abgestimmten integrierten Bewirtschaftungsplanes Weser (IBP Weser) in der Fassung des Beschlusses der gemeinsamen Sitzung der Landesregierungen von Bremen und Niedersachsen am 21.02.2012, die als Leitlinie staatlichen Handelns zu beachten sind, werden hierbei zugrunde gelegt.

Zu § 6 Nummer 7

Das Setzen von festen Schifffahrtszeichen soll im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgen, um störungsarme Bauzeiten- oder verfahren zu wählen und damit ggf. jahreszeitliche und räumliche Beeinträchtigungen weitestgehend zu vermeiden.

Zu § 6 Nummer 8

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und Deichen oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen umfasst insbesondere die im Bremischen Wassergesetz definierten Maßnahmen zur Deich- und Gewässerunterhaltung mit Ausnahme der Anpflanzung von Gehölzen. Deiche sind keine Grünlandflächen im Sinne dieser Verordnung. Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung gehört z. B. keine Erweiterung von Uferbefestigungen.

Die Festlegung der zulässigen Räumphasen an Gewässern trägt dem Schutzbedürfnis der Lebensgemeinschaften der Grabensysteme im Schutzgebiet Rechnung. Die aquatische Fauna wie Fische, Amphibien und Wirbellose ist während ihrer winterlichen Ruhephase nicht in der Lage, Räumgerät auszuweichen und würde, mit dem Grabenaushub an Land gesetzt, keine Möglichkeit des Zurückfindens in den Gräben haben. Sofern diese Ruhephase jedoch erkennbar, insbesondere ausgelöst durch milde Witterung, noch nicht eingetreten ist, kann auch ohne vorherige Befreiung eine Räumung bis zum 30. November erfolgen. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass der Unterhaltungspflichtige sich in Zweifelsfällen an die Naturschutzbehörde wendet, so dass die Regelung einer Abstimmung für den Zeitraum vom 15. bis 30. November für entbehrlich gehalten wird. In Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde können Gewässer, soweit dies zur Be- und Entwässerung des außerhalb des Naturschutzgebietes gelegenen Einzugsbereichs notwendig ist, auch zu Zeiten geräumt und gekrautet werden, zu denen nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere nicht auszuschließen sind. Das Erfordernis der Abstimmung, in deren Rahmen eine Einschätzung über Art und Umfang dieser potentiellen nachteiligen Wirkungen erfolgen kann, stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes eintreten kann.

Zu § 6 Nummer 9

Die Regelung des Betretens und Befahrens des Naturschutzgebietes durch Stellen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, insbesondere Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Staatliches Fischereiamt, das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven und Polizei ist im akuten Notfall sowie bei anlassabhängigen Kontrollen aus Gründen der Klarstellung als zulässige Handlung normiert. Die unverzügliche Benachrichtigung der Naturschutzbehörde hat zeitlich nach erfolgtem Einsatz zu erfolgen. Diese Benachrichtigung kann per Telefon, Mail oder Post erfolgen; eine ausdrückliche Bestätigung durch die untere Naturschutzbehörde ist keine Voraussetzung einer rechtmäßig erfolgten Benachrichtigung. Bei allen anderen öffentlichen Aufgaben bedarf es der Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde.

Zu § 6 Nummer 10

§ 6 Nummer 10 regelt das Betreten und die Benutzung der bezeichneten und in der Schutzgebietskarte dargestellten Wege als für Zwecke rechtmäßiger, teilweise auch aus Gründen des Naturschutzes erwünschter Nutzungen und Unterhaltungen als zwingend zulässige Handlungen.

Seit Jahren dient die Luneplate auch der Erholungsnutzung. Insbesondere das ruhige Landschaftserleben dient der Erholung und ist gleichzeitig eine Voraussetzung für das Verständnis von Naturschutzmaßnahmen. Es trägt insofern auch zur Erreichung des Schutzzweckes bei. Die Erlebbarkeit dieses typischen Flussmündungsgebietes soll auch in Zukunft naturverträglich möglich bleiben. Daher soll aus Naturschutzsicht das Betreten, das Fahrradfahren sowie das Reiten auf den bezeichneten Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, weiterhin im Grundsatz möglich sein.

Die Verordnung greift allerdings nicht in die Befugnisse der Eigentümer ein, das Betreten von privaten Wegen nicht zuzulassen.

Soweit es aus Gründen des Artenschutzes erforderlich wird, können Teile des Wegenetzes zeitlich befristet gesperrt werden.

Zur Sicherung der Benutzbarkeit der genannten Wege ist auch deren Unterhaltung als zulässige Handlung geregelt.

Die Naturschutzbehörde wird weitere, mit dem Schutzzweck zu vereinbarende Maßnahmen zur Verbesserung des Naturerlebens und der Umweltbildung veranlassen bzw. genehmigen wie Informationsbeschilderungen und Beobachtungsmöglichkeiten.

Zu § 6 Nummer 11

Unterhaltungsmaßnahmen an sonstigen Wegen und Überfahrten auf landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen weiterhin, ohne dass aufwändige Verfahren durchgeführt werden müssen, durch die Verpflichteten oder Nutzungsberechtigten vorgenommen werden dürfen, weil nur so die Erreichbarkeit dieser Flächen durch die Bewirtschafter gewährleistet werden kann. Die untere Naturschutzbehörde ist lediglich zu unterrichten. In unbedeutenden Fällen, in denen also dem Umfang nach nur geringfügige Ausbesserungsmaßnahmen (z.B. Beseitigung von Schlaglöchern, Ausbessern einer Überfahrt o.ä.) vorgenommen werden sollen, ist auch diese Unterrichtung entbehrlich.

Zu § 6 Nummer 12

Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung von vorhandenen Leitungen ist zulässig. Dies kann beispielsweise auch eine notwendige Freischneidung von Leitungen, Erdarbeiten sowie die zu diesem Zweck erforderlichen An- und Abfahrten auch von Geländeflächen umfassen, wenn Wege nicht vorhanden oder befahrbar sind. In den Fällen, in denen eine durchzuführende Maßnahme aufgrund der Eilbedürftigkeit keine vorherige Unterrichtung zulässt, ist die Unterrichtung der obersten Naturschutzbehörde unverzüglich nachzuholen. Die unverzügliche Benachrichtigung der Naturschutzbehörde ist rechtmäßig erfolgt, wenn sie per Telefon, Mail oder Post erfolgt, eine Bestätigung durch die Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich.

Zu § 6 Nummer 13

Die zur Unterhaltung von Deichen und oberirdischen Gewässern Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass diese in einem Zustand erhalten bleiben, der Schäden durch Hochwasser oder ähnliche Ereignisse ausschließt. Der Bisam (*Ondatra zibethicus*) kann durch seine Wühltätigkeit die Standfestigkeit von Anlagen mit Bedeutung für den Hochwasserschutz oder die Eignung der Gewässer für den Hochwasserabfluss nachteilig beeinflussen. Gemäß § 4 Absatz 2 Bundesartenschutzverordnung ist es gestattet, Bisame mit zugelassenen Fallen zu bekämpfen. Die zur Unterhaltung von Deichen und Gewässern Verpflichteten sollen diese Bekämpfung im Rahmen ihrer Verpflichtungen auch weiterhin ordnungsgemäß durchführen können.

Zu § 6 Nummer 14

Die Ausübung der Jagd ist spezialgesetzlich geregelt und somit kein Gegenstand dieser Verordnung.

Gemäß der Planfeststellung umfangreicher zusammenhängender Kompensationsflächen auf der Luneplate für die Erweiterung des Containerterminals in Bremerhaven (CT 4) erfolgte eine Neuordnung der Jagdbezirke, um für das gesamte Kompensationsgebiet Luneplate eigene Jagdbezirke zu schaffen, in denen die jagdliche Nutzung eingestellt wurde. Die beiden jagdberuhigten bremischen Eigenjagdbezirke "Große Luneplate Tidepolder" und "Große Luneplate Grünlandbereich" umfassen den Binnenlandbereich des Schutzgebietes vollständig sowie den südlichen Teil des Deichvorlandes. Zur Vermeidung von Störungen und Tötungen insbesondere von Brut- und Gastvögeln werden hier lediglich die jagdrechtlich vorgeschriebenen Hegepflichten erfüllt.

Die Eigenjagdbezirke im übrigen Deichvorland sowie auf den Gewerbeerwartungsflächen sind dagegen zur Jagdausübung verpachtet.

Soweit erforderlich, gehört die Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur üblichen Ausübung der Jagd (Transport von Waffen, Jagdhunden, erlegtem Wild etc.) und fällt mithin unter die Zulässigkeit. Das Freilaufenlassen von Hunden im Rahmen der zulässigen Jagdausübung wurde bereits in § 4 Absatz 2 Nummer 6 zugelassen.

Zu § 6 Nummer 15

Das Angeln und Fischen im Schutzgebiet ist gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 5 verboten.

Eine Einschränkung der Erwerbsfischerei in dem im Schutzgebiet liegenden Weserabschnitt ist aufgrund ihrer geringen Bedeutung jedoch nicht erforderlich und wird daher zugelassen.

Das Stockangelrecht bremischer Bürger an der Weser gemäß § 9 Bremisches Fischereigesetz gilt zwar nicht in Naturschutzgebieten, kann nördlich des ehemaligen Lunesiels aber nur zu Hochwasserzeiten und dann ohne Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele durchgeführt werden und ist daher zugelassen.

Zu § 7 (Befreiungen; Ausnahmen; Nebenbestimmungen)

Die Befreiungsregelung des § 7 Absatz 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 33 Absatz 1 BremNatG auf der Grundlage des § 67 BNatSchG ermöglicht es, die in § 4 geregelten Schutz- und Verbotsvorschriften an die Erfordernisse des Einzelfalles anzupassen, soweit dies mit dem Schutzzweck in Einklang steht. Da der Verordnungsgeber nicht sämtliche Fallgestaltungen vorhersehen und regeln kann, ermöglicht das Instrument der Befreiung eine flexible, den Erfordernissen des Einzelfalles gerecht werdende Anwendung der Schutzvorschriften. Hierbei soll sichergestellt werden, dass u.a. unzumutbare Belastungen durch die Schutzgebietsverordnung ausgeschlossen werden können. Absatz 2 regelt, dass Ausnahmen ohne Antrag bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erteilt werden können. Absatz 3 normiert schließlich, dass die Entscheidungen mit Nebenbestimmungen versehen werden können.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind zu beachten.

Zu § 8 (Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr)

Die Vorschrift berücksichtigt die besondere Verantwortung von Eigentümern und sonstigen Berechtigten sowohl dem Naturschutz als auch der Allgemeinheit gegenüber. Erforderliche Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Bremerhaven durchzuführen. Bei notwendigen Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine Benehmensherstellung nicht erforderlich, jedoch sind die zuständige Polizeidienststelle und die untere Naturschutzbehörde Bremerhaven unverzüglich zu unterrichten. Die unverzügliche Benachrichtigung der Naturschutzbehörde ist rechtmäßig erfolgt, wenn sie per Telefon, Mail oder Post erfolgt, eine Bestätigung durch die Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich.

Zu § 9 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Durchsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann auf Sanktionen nicht verzichtet werden. Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung ist die untere Naturschutzbehörde Bremerhaven.

Zu § 10 (Anordnung von Maßnahmen)

Im Einzelfall kann die Anordnung von Maßnahmen erforderlich werden, um den Zweck der Verordnung zu gewährleisten bzw. sicherzustellen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Ermächtigung, die mit § 10 normiert wird. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu beachten.

Zu § 11 (Wiederherstellung)

Mit dieser Vorschrift soll erreicht werden, dass Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, gegenüber Personen, die sich rechtmäßig ver-

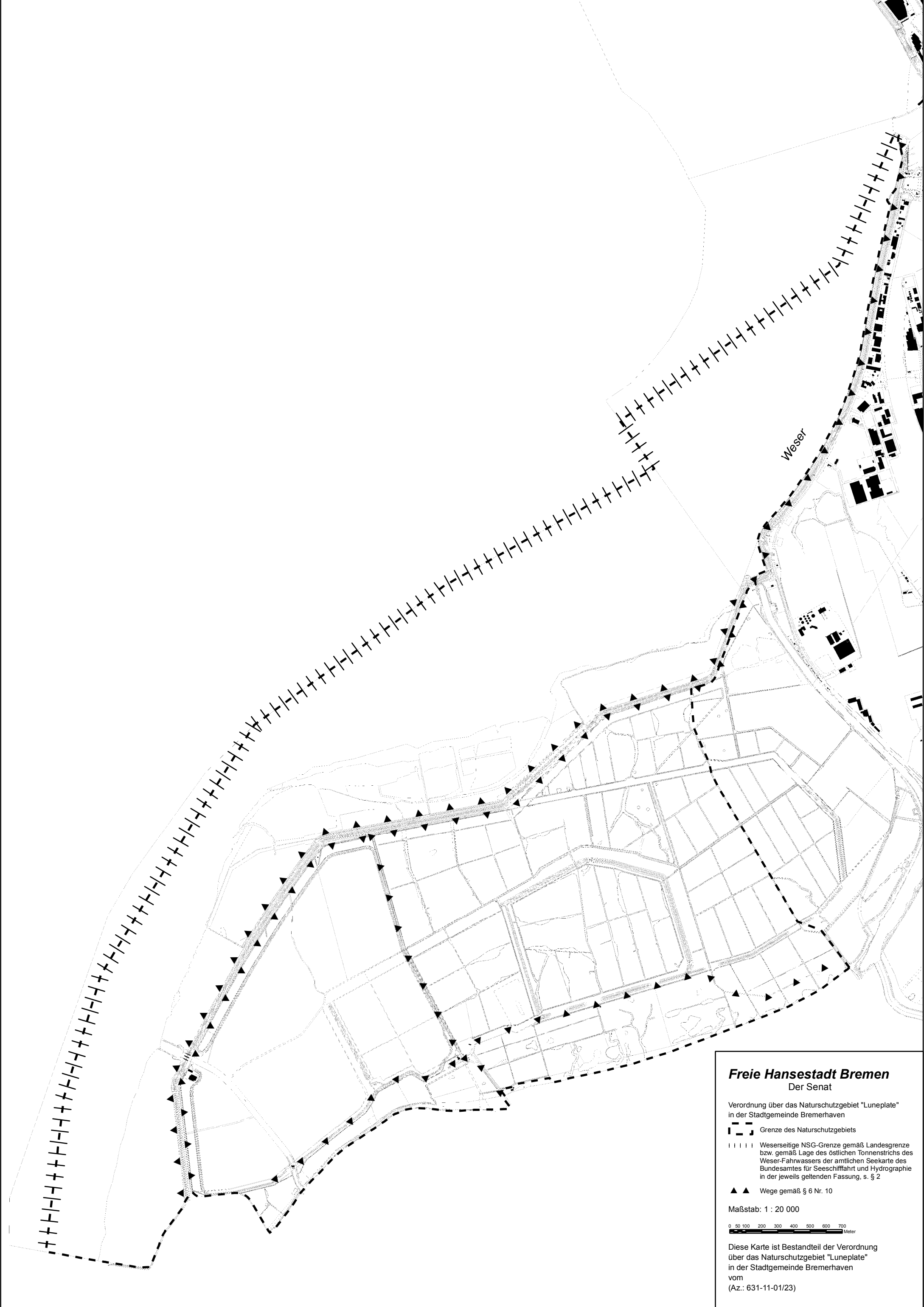
halten bzw. denen bei Erteilung von Befreiungen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auferlegt werden, nicht besser gestellt werden.

Zu § 12 (Vollzug)

Gemäß § 41 Absatz 1 BremNatG liegt die Zuständigkeit für den Vollzug bei der unteren Naturschutzbehörde des Magistrats der Stadt Bremerhaven. Soweit von dieser Regelung aufgrund der Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde für die Umsetzung von Natura 2000 und für Kompensationsmaßnahmen für Hafenerweiterungen in Bremerhaven abgewichen wird, ist dies jeweils ausdrücklich benannt.

Zu § 13 (Inkrafttreten)

§ 13 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Sie wird unbefristet zu erlassen, da die Anforderungen des europäischen, Bundes- und Landesrechts für die Vogelschutz- und FFH-Gebiete eine dauerhafte rechtliche Absicherung der Schutz- und Erhaltungsziele erfordern.

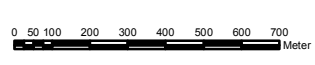


Freie Hansestadt Bremen
Der Senat

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lüneplate"
in der Stadtgemeinde Bremerhaven

- Grenze des Naturschutzgebiets
- Weserseitige NSG-Grenze gemäß Landesgrenze bzw. gemäß Lage des östlichen Tonnenstrichs des Weser-Fahrtwassers der amtlichen Seekarte des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie in der jeweils geltenden Fassung, s. § 2
- ▲▲ Wege gemäß § 6 Nr. 10

Maßstab: 1 : 20 000



Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Lüneplate"
in der Stadtgemeinde Bremerhaven
vom
(Az.: 631-11-01/23)